



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Frau Marlis Henze
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: marlis.henze@economiesuisse.ch

Ort, Datum
Aarau, 5. August 2013

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2013\Korruptionsstrafrecht.doc

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Korruptionsstrafrecht)

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 22. Mai 2013 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst die Aufnahme der bisher bloss im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthaltenen Bestimmungen zur Bestechung Privater ins Strafgesetzbuch (StGB).

Diese Aufnahme stärkt die Schweiz als Standort zahlreicher Sportverbände. Ihre Organe müssen in Zukunft damit rechnen, bestraft zu werden, wenn sie sich im Vorfeld von Vergaben grosser Sportanlässe bestechen lassen. Die AIHK ist davon überzeugt, dass die Bekämpfung derartiger Bestechungen im Interesse von Sportverbänden wie beispielsweise der FIFA liegen muss.

Die AIHK lehnt es allerdings ab, dass die Bestechung Privater zukünftig von Amtes wegen anstatt bloss auf Antrag hin verfolgt werden soll.

Die AIHK verurteilt jede Form der Korruption. Die AIHK möchte aber darauf hinweisen, dass im Falle einer Bestechung Privater nicht nur die an der Straftat beteiligten natürlichen Personen, sondern auch das Unternehmen bestraft werden kann, sofern dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Behörden sehr strenge Anforderungen an die von den Unternehmen zu treffenden Vorkehrungen stellen. Irgendwelche Standards, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten, haben sich allerdings noch nicht herausgebildet. Bevor sich derartige Standards herausgebildet haben, wehrt sich die AIHK dagegen, dass die Bestechung Privater zum Officialdelikt erhoben wird.

Die AIHK wehrt sich hingegen nicht dagegen, dass das strafbare Verhalten in Art. 322^{quinquies} und Art. 322^{sexies} StGB auf die Vorteilsgewährung an Dritte ausgedehnt wird.



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, starting with a large 'S' followed by 'ch' and a final upward stroke.

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt